Beitragsordnung des Förderverein Kaderschmiede Akademie

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt alle in § 6 der Satzung des Vereins genannten Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erhebung einer Aufnahmegebühr und dem Mitgliedsbeitrag sowie der Möglichkeit der Befreiung einzelner Mitglieder von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Die Beitragsordnung wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, erlassen und kann entsprechend geändert werden, um den bestehenden Finanzbedarf des Vereins zu decken.

Der Verein stellt eine Gemeinschaft dar und er hat die Kosten aller Vereinsaufgaben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken. Die Mitgliedsbeiträge stellen einen wesentlichen Teil bei der Finanzierung der Vereinsaufgaben dar und Mitgliedsbeiträge dürfen ausschließlich zur Erreichung der gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.

§ 2 Beitragspflicht des Mitgliedes

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch diese Ordnung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben und er wird jeweils halbjährlich im Voraus fällig. Generell wünscht der Verein eine Zahlung des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrifteinzugsverfahren. Ist dies bei einem Mitglied nicht möglich, so ist der Verein berechtigt, für die Rechnungsstellung eine Verwaltungspauschale zu erheben, deren Höhe in dieser Ordnung festgelegt wird.

§ 3 Mitgliederverwaltung

Der Verein führt eine Mitgliederverwaltung, die sämtliche Daten der Mitglieder elektronisch erfasst und verarbeitet sowie die Beitragskonten der Mitglieder verwaltet und die Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge überwacht. Alle persönlichen Daten der Mitglieder behandelt der Verein vertraulich und teilt personenbezogene Daten lediglich im Rahmen der bestehenden Mitteilungspflichten gegenüber Sportverbänden, denen der Verein angehört, Versicherungen und städtischen – oder staatlichen Einrichtungen mit.

Ferner werden die persönlichen Daten der Mitglieder im Rahmen des Beitragseinzuges durch den Verein verwendet, soweit das betroffene Mitglied ausdrücklich einwilligt.

Eine Weitergabe der Daten der Mitglieder an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Mitgliedes.

§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge / Verwaltungspauschale

Die Mitgliedsbeiträge betragen jährlich: 40,00 €

Die Mitgliedsbeiträge werden im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens erhoben.

In Ausnahmefällen ist die Erhebung der Mitgliedsbeiträge per Rechnung möglich. Für eine Rechnungsstellung sowie jede Mahnung wird jeweils eine Verwaltungspauschale in Höhe von EUR 3,00 erhoben.

Gebühren, die dem Verein durch einen gescheiterten Lastschrifteinzug entstehen, werden gegenüber dem Mitglied geltend gemacht. Zusätzlich fällt eine Verwaltungspauschale für die Bearbeitung an.

§5 Befreiung von der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht stellt eine wesentliche Verpflichtung eines jeden Vereinsmitgliedes dar und eine Verletzung dieser Verpflichtung ist als schwerwiegender Verstoß durch das Mitglied gegenüber der Gemeinschaft anzusehen.

Der Vorstand kann gem. § 3 Nr. 3 der Vereinssatzung durch Beschluss Personen zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sich diese Personen im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Beitragsrückstände und Arbeit für die Gemeinschaft

Ein Mitglied ist berechtigt, bestehende Beitragsrückstände durch eine besondere Tätigkeit für das Wohl der Gemeinschaft abzubauen. Es ist zuvor erforderlich, dass diese Tätigkeiten sowie deren Beitragswert mit dem Vorstand abgesprochen werden und eine Mitteilung an die Mitgliederverwaltung erfolgt.

In Kraft getreten gem. Beschluss des Vorstandes am 05.07.2023.

1. Vorsitzende
Katharina Wulf

---

2. Vorsitzender
Alexander Kuhnert

---

3. Vorsitzender
Peter Filaus
